



Kantonspolizei
Verkehrspolizei

Kantonspolizei St.Gallen, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen

S
Stadtrat Gossau
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

Wm Kurt Schiess
Fachspezialist Verkehrstechnik
Kantonspolizei St.Gallen
Klosterhof 12
9001 St.Gallen
T +41 +58 229 46 53
kurt.schiess@kapo.sg.ch

St.Gallen, 11. Juni 2025

Gossau, Nelkenstrasse
Verkehrsordnung, Aufhebung vier Parkfelder in EBZ

Geschäft-Nummer	Kanton	25-4005	Gemeinde	--
Eingang Polizeikommando	10.06.2025			
Gesuchsteller/in	Stadtrat Gossau, Bahnhofstrasse 25, 9200 Gossau			
Vorhaben	Verkehrsordnung, Aufhebung vier Parkfelder in EBZ			
Standort	Gossau, Nelkenstrasse <i>(Im Zusammenhang mit Sondernutzungsplan der Stadt Gossau)</i>			
Projektverfasser/in	- Tiefbauamt, Stadt Gossau - K&L Architekten AG, St.Gallen			

Sachverhalt

Die Stadt Gossau ersucht mit Zustellung des Schreibens vom 10. Juni 2025, die Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung Verkehrstechnik, im Zusammenhang mit der Auflage des Sondernutzungsplans (SNP)-Nelkenstrasse, die Aufhebung von vier blau markierten Parkfeldern in der "Erweiterten Blauen Zone" (EBZ).

Das Grundstück Nr. 3335 an der Nelkenstrasse in Gossau soll überbaut werden. Das Bauvorhaben wird im SNP-Nelkenstrasse dargestellt. Die Erschliessung des Grundstücks soll ab der Nelkenstrasse erfolgen. Die Nelkenstrasse ist als Gemeindestrasse 2. Klasse klassiert. Im Sichtbereich der geplanten Tiefgaragenausfahrt und der Ausfahrt der Besucherparkplätze aus dem Grundstück Nr. 3335 auf die Nelkenstrasse, befinden sich markierte EBZ-Parkfelder. Die Sichtweiten beim Sichtbermennachweis beziehen sich auf eine Geschwindigkeit von 50 km/h. Die Parkfelder befinden sich in den Sichtbereichen der Grundstückerschliessung und sollen aufgehoben bzw. demarkiert werden.

Erwägungen

Nach Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) sind Verkehrsordnungen Massnahmen, die durch Vorschrifts- und Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden. Gemäss Art. 19 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG) verfügt das Polizei-



kommando Verkehrsanordnungen. Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn das Polizeikommando dies angeordnet hat (Art. 25 Abs. 1 EV zum SVG). Die Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 SSV in Verbindung mit Art. 23 EV zum SVG in den amtlichen Publikationsorganen mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Sichtzonen im Zusammenhang mit dem SNP-Nelkenstrasse, ersucht die Stadt Gossau um Aufhebung von vier blau markierten Parkfeldern.

Der SNP-Nelkenstrasse sieht vor, dass die Tiefgarage und die Besucherparkplätze von der Nelkenstrasse her erschlossen werden. Bei den Ausfahrten aus der Tiefgarage und der Besucherparkplätze (Grundstück Nr. 3335) in die Nelkenstrasse müssen gemäss VSS-Norm 40 273 die Sichtbermen für eine sichere Ausfahrt gegeben sein. In der Folge sollen vier Parkfelder, welche sich im Sichtbereich der Ausfahrten befinden, aufgehoben und demarkiert werden.

Die Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung Verkehrstechnik, hat den Antrag der Stadt Gossau zur Aufhebung der vier blau markierten Parkfeldern geprüft. Die Aufhebungen der Parkfelder kann im Zusammengang des SNP-Nelkenstrasse und im Zusammenhang mit den erforderlichen Sichtweiten in Anlehnung an die VSS-Norm 40 273, aus Gründen der Verkehrssicherheit verfügt werden.

Entscheid

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG), Art. 107 SSV sowie Art. 19 EV zum SVG werden folgende Verkehrsbeschränkung erlassen:

Ort, Strasse	Gossau , Nelkenstrasse, Höhe Grundstück Nr. 3335
Massnahme	Aufhebung von vier Parkfeldern in EBZ (im Zusammenhang mit SNP-Nelkenstrasse)
Signalisation	Demarkierung durch das Bauamt der Stadt Gossau, gemäss Planunterlagen Nr. 678.211, der K&L Architekten, vom 02.06.2025.
Ausschreibung	Im kantonalen Amtsblatt vom 23. Juni 2025 durch das Polizeikommando St.Gallen und in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Gossau, durch diese gemäss beiliegender Textvorlage.
Inkrafttreten	Nach Ablauf der Rekursfrist und nach Rechtskraft der Baubewilligung.
Strafandrohung	Zu widerhandlungen gegen die signalisierten und/oder markierten Beschränkungen werden in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 SVG und den entsprechenden Bestimmungen der SSV als Übertretung aufgrund von Art. 90 SVG bestraft.

Gebühren

Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.



Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat (Art. 45 VRP).

Kantonspolizei St.Gallen
Verkehrstechnik

Fw Ulrich Bärtsch
Stv Leiter Verkehrstechnik

Wm Kurt Schiess
Fachspezialist

Mitteilung an

Stadtverwaltung Gossau, Tiefbau und Stadtplanung, Bahnhofsstrasse 25, 9200 Gossau (Kopie)
Polizeistation Gossau, Sonnenstrasse 4, 9200 Gossau (per E-Mail)